

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 01.03.2006

Organisation und Verfassung der Hochschule

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG über das Ergebnis der GREMIENWAHLEN vom 25.01.2006	4
SATZUNG Wahl und Aufgaben des STUDIENDEKANS Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.12.2005	6
BERICHTIGUNG der LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG vom 16.02/13.07.2005 Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 17 / 2005	7

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den Fern-Studiengang LANDWIRTSCHAFT/ AGRARMANAGEMENT vom 28.06.2005	8
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Fern-Studiengang LANDWIRTSCHAFT/ AGRARMANAGEMENT vom 28.06.2005	21
PRÜFUNGSORDNUNG für die DESSAU SUMMER SCHOOL OF ARCHITECTURE im Studiengang Architektur vom 09.11.2005	29
STUDIENORDNUNG für die DESSAU SUMMER SCHOOL OF ARCHITECTURE im Studiengang Architektur vom 09.11.2005	36
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF BUSINESS ENGINEERING (M.B.ENG.) für den Studiengang BUSINESS ENGINEERING vom 08 Juni 2004 Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 15 / 2005	39
PRAKTIKUMSORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge VERMESSUNGSWESEN und GEOINFORMATIK vom 11.10.2005	40
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT vom 19.10.2005	48
PRAKTIKUMSORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge BIOMEDIZINISCHE TECHNIK, ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK, MASCHINENBAU, MEDIENTECHNIK, WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 23.11.2005	56
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang INFORMATIONSMANAGEMENT vom 25.01.2006	69
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK vom 25.01.2006	78

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Ergebnis der

GREMIENWAHLEN

(Senat – Fachbereichsräte - Gleichstellungsbeauftragte)

vom 25.01.2006

Gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2 der „Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (FH)“ (s. Heft 13/2005 „Amtliches Mitteilungsblatt“ vom 18.03.2005) wird nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 25 Absatz 2) und der Wahlprüfung (§ 26 Absatz 1) folgendes Wahlergebnis als gültig festgestellt:

Senat	
<i>Hochschullehrer</i>	
Frau	Prof. Dr. Andrea Jurisch
Herr	Prof. Dr. Otto Kersten
Herr	Prof. Dr. Klaus Lorenz
Herr	Prof. Dr. Reinhard Pätz
Herr	Prof. Dr. Harald Seythal
Herr	Prof. Dr. Peter Kaufmann
Herr	Prof. Dr. Wolfram Schnäckel
Herr	Prof. Dr. Heinz Runne
Herr	Prof. Dr. Norbert Gerhards
Herr	Prof. Johannes Kister
Herr	Prof. Nicolai Neubert
<i>Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben</i>	
Frau	Dr. Margit Lorenz
Herr	Dr. Heinz-Peter Neumann
Frau	Dipl.-Lehrerin Margitta Kunze
Frau	Dipl.-Ing. Simone Bieler
<i>Sonstige Mitarbeiter</i>	
Frau	Dipl.-Wirtsch. Karin Koslosky
Herr	Dipl.-Ing. (FH) Holger Lohmann

Erweiterter Senat

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Reinhard Kärmer
Herr Prof. Dr. Jürgen Schwarz
Herr Prof. Dr. Volkmar Richter
Herr Prof. Dr. Gerhard Kater
Herr Prof. Dr. Lothar Koppers
Herr Prof. Dr. Ulrich Weber
Herr Prof. Dr. Siegmur Brandt
Herr Prof. Dr. Horst Lange
Herr Prof. Stephan Pinkau
Frau Prof. Dr. Andrea Haase
Herr Prof. Manfred Sundermann

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Frau Dr. Angelika Trench
Herr Dr. Werner Hillebrand
Herr Dr. Werner Loch
Frau Dipl.-Ing. Christine Ihloff

Sonstige Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing. Thomas Seidel
Frau Agr.-Ing. Sabine Thalmann

Fachbereichsrat 1 Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Siegmur Brandt
Herr Prof. Dr. Gerhard Igl
Herr Prof. Dr. Peter Kaufmann
Herr Prof. Dr. Bernd Dohmen
Herr Prof. Dr. Klaus Richter
Herr Prof. Einar Kretzler

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Frau Dipl.-Ing. Monika Kühne
Frau Dipl.-Ing. (FH) Mandy Heuer

Sonstige Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing.(FH) Kristian Tourneau

Fachbereichsrat 2 Wirtschaft

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Harald Seythal
Herr Prof. Dr. Andreas Donner
Herr Prof. Dr. Siegfried Krüger
Herr Prof. Dr. Jörg Flemmig
Herr Prof. Dr. Ulrich Weber
Herr Prof. Dr. Wolfgang Küchenhoff

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Herr Dr. Wolfgang Neumann
Frau Dipl.-Math. Regine Heyne

Sonstige Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing. Ralf Salm

**Fachbereichsrat 3
Architektur, Facility Management und Geoinformation**

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Norbert Gerhards
Herr Prof. Dr. Heinz Runne
Herr Prof. Dr. Matthias Höhne
Herr Prof. Johannes Kister
Herr Prof. Mario Widmann
Herr Prof. Klaus Kozel

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Baumeier
Herr Dipl.-Ing. Thomas Ritter

Sonstige Mitarbeiter

Herr Ing.-Paed. Michael Drewniok

Studenten

Herr Jan Grüßner
Herr André Schlecht-Pesé

**Fachbereichsrat 6
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen**

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Jürgen Schwarz
Herr Prof. Dr. Otto Kersten
Herr Prof. Dr. Hilmar Killmey
Herr Prof. Dr. Ulrich-Michael Eisentraut
Herr Prof. Dr. Gunter Dehr
Frau Prof. Dr. Andrea Jurisch

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Herr Dr. Wilfried Voß
Frau Dipl.-Ing. Christine Ihloff

Sonstige Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing. Fred Runge

Studenten

Frau Furong Li
Herr Mathias Bonke

**Fachbereichsrat 4
Design**

Hochschullehrer

Frau Prof. Brigitte Hartwig
Herr Prof. Uwe Gellert
Herr Prof. Michael Hubatsch
Herr Prof. Nicolai Neubert
Herr Prof. Bernd Hennig
Herr Prof. Gerald Christ

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Herr Dipl.-Des. Michael Kerstgens-Wirth
Herr Dipl.-Formgest. Klaus Heller

Sonstige Mitarbeiter

Herr Torsten Klaus

**Fachbereichsrat 7
Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik**

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Klaus Lorenz
Herr Prof. Dr. Thomas Kleinschmidt
Herr Prof. Dr. Reinhard Pätz
Herr Prof. Dr. Joachim Breme
Herr Prof. Dr. Jens Hartmann
Herr Prof. Dr. Gerhard Kater

Wiss. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Frau Dipl.-Ing. Dorit Beck
Frau Dipl.-Ing. (FH) Sandra Packendorf

Sonstige Mitarbeiter

Herr Dipl.-Phys. Wolfgang Faber

**Fachbereichsrat 5
Informatik**

Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Gunther Schwenzfeger
Frau Prof. Dr. Uta Seewald-Heeg
Herr Dr. Bernd Krause
Frau Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk
Frau Prof. Dr. Ursula-Brigitte Fissgus
Herr Prof. Dr. Volkmar Richter

Sonstige Mitarbeiter

Frau Dipl.-Wi.-Ing. Gudrun Schmitt

Gleichstellungsbeauftragte

HSA Frau Marina Scholz
Verwaltung/ZE Frau May Zimdahl
FB 1 Frau Ing. Sabine Winkler
FB 2 Frau Dipl.-Agr.-Ing. Doris Ziemann
FB 3 Frau Dipl.-Ing. (FH) Annemarie Reimann
FB 4 Frau Prof. Angela Zumpe-Kruse
FB 5 Frau Prof. Dr. Ursula-Brigitte Fissgus
FB 6 Frau Dipl.-Ing. Katrin Thamm
FB 7 Frau Dipl.-Ing. Beatrix Parthey

Köthen, den 24.02.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG Wahl und Aufgaben des STUDIENDEKANS

**Beschluss des Senats der
Hochschule Anhalt (FH)
vom 14.12.2005**

Auf Grund des § 11 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.09.2004 (MBI.LSA 2004, S. 554 ff) i.V. mit § 78 Hochschulgesetz LSA vom 05.05.2004 hat der Senat der Hochschule Anhalt (FH) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt, Ablauf der Wahlen

(1) Die Wahl des Studiendekans erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Dekans durch die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates.

(2) Wählbar ist einer der sechs Professoren, die dem Fachbereichsrat angehören. Nachdem der Dekan gewählt worden ist, liegt bei ihm das Vorschlagsrecht für die Person des Studiendekans und des Prodekanes.

(3) Die Amtszeit des Studiendekans endet stets mit der des Dekans, sollten vorzeitige Neuwahlen notwendig werden, sind diese unverzüglich, innerhalb eines Monats einzuleiten.

§ 2

Aufgaben des Studiendekans

Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit der Lehre und dem Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr, er:

- wirkt in Zusammenarbeit mit den Studienfachberatern auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges **Lehrangebot** des Fachbereichs hin, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt und die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht;
- bereitet die Beschlussfassung über die **Studienpläne**, über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor;
- organisiert die **Akkreditierungs-** und **Evaluierungsprozesse** für die durch den Fachbereich zu realisierenden Studienangebote;
- koordiniert die **Studienfachberatung**.

§ 3

Funktionale Lehrabminderung

Für die Tätigkeit als Studiendekan werden folgende Lehrabminderungen gewährt:

- 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche (LVS) bei einem Bestand bis zu 500 Studierenden des Fachbereiches innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) und
- 6 LVS bei mehr als 500 Studierenden innerhalb der RSZ.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Köthen, den 20.01.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Berichtigung

Der Ordnung der Hochschule Anhalt (FH) für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) vom 16.02/13.07.2005; in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 17 / 2005; S. 10 f.

§ 2 Absatz 1 wird w.f. berichtigt:

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können nach § 12 ~~HL-LeistBVO LSA~~ Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom Präsidium Berufsleistungsbezüge ...

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für den Fern-Studiengang

LANDWIRTSCHAFT/AGRARMANAGEMENT

vom 28.06.2005

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Modul spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Studentenzahlen von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Bachelorarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Bachelorprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege den Bachelorgrad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Es sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Bachelorarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ord-

nung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet und zugelassen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 Absätze 1 und 4 als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung

einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbefugten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe:

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende Fristen bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung um mehr als zwei Semester der Regelstudienzeit nach Anlage 3, gilt die Prüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Bachelorarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Prüfung durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet entsprechend Anlage 3 zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum Ende des siebenten Semesters der Regelstudienzeit unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

§ 15 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3.

§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorarbeits-kolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Bachelorarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	für die besten	10 %
B	für die nächsten	25 %
C	für die nächsten	30 %
D	für die nächsten	25 %
E	für die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind in der Regel die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22

Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Bachelorarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

§ 23

Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

§ 27

Kolloquium der Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorarbeitskolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze

3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Bachelorarbeitskolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 28.06.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.11.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.12.2005.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 19 /2006 am 01.03.2006.

Köthen, den 22.12.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege

B a c h e l o r u r k u n d e

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B.Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Fern-Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement

am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____

geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Fern-Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen	Beurteilungen
Pflichtmodule	: ...
Wahlpflichtmodule	: ...
Zusatzmodule	: ...
Bachelorarbeit über das Thema	: ...
Note der Bachelorarbeit	: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	: ...

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und acht Wahlpflichtmodule, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.
 Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungsmodule	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	Vorleistungen	RS
Pflichtmodule					
Mathematik und Statistik	K	120 min	100 %	1 LNW	2
Chemie der Agrarrohstoffe	K	120 min	100 %		2
Bodenkunde einschließlich Praktikum	K	90 min	100 %	1 LNW	1
Pflanzenproduktion I	K	120 min	100 %		1
Pflanzenproduktion II	M	30 min	100 %	1 LNW	2
Spezielle Pflanzenproduktion	M	30 min	100 %	1 LNW	4
Ökonomik der Pflanzenproduktion einschließlich Praktikum	K	90 min	100 %	1 LNW	5
Tierproduktion I	K	120 min	100 %		1
Tierproduktion II	K M	90 min 30 min	50 % 50 %		2
Modul Praktika Praktikum Futtermitteluntersuchung Tierzüchterisches Praktikum Praktikum Agrarchemie und -analytik				1 LNW 1 LNW 1 LNW	3 3 3
Tierhaltung und Tierhygiene	K	120 min	100 %		3
Spezielle Tierproduktion	M	30 min	100 %		4
Ökonomik der Tierproduktion einschließlich Praktikum	M	30 min	100 %	1 LNW	5
Landtechnik	K	90 min	100 %		2
Angewandte Informatik	K	90 min	100 %	2 LNW	1
Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre	K	90 min	100 %		1
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	K	90 min	100 %		3
Unternehmensführung I einschließlich Praktikum	K	90 min	100 %		5
Unternehmensführung II	K	90 min	100 %	1 LNW	6
Agrarpolitik und Agrarmarktlehre	K	90 min	100 %	1 LNW	3
Agrarrecht und Wirtschaftsrecht	K	120 min	100 %		6
Agrarmarketing und Marktforschung	K	90 min	100 %	1 LNW	4
Internationaler Agrarhandel	M	30 min	100 %	1 LNW	6
Rhetorik und Verhandlungsführung einschließlich Praktikum	M	30 min	100 %	1 LNW	1
Projekte					
1. Projekt	H	-	50 %	-	4
2. Projekt	H	-	50 %	-	6
Bachelorarbeit	H	-	100 %	-	7
Bachelorarbeitskolloquium	M	-	100 %	-	7

Prüfungsmodulare	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	Vorleistungen	RS
Wahlpflichtmodule (acht sind zu wählen)					
Angewandte Statistik	K	90 min	100 %		3
Fütterung und Futterplanung	K	90 min	100 %		3
Bestandsmanagement und Leistungsmanagement	M	30 min	100 %		3
Pferdezucht und Pferdehaltung	M	30 min	100 %		3
Betriebliches Rechnungswesen und Steuerwesen	K	90 min	100 %		4
Phytopathologie und Pflanzenschutz	K	120 min	100 %		4
Berufspädagogik und Arbeitspädagogik	M	30 min	100 %		4
Nachwachsende Rohstoffe und Sonderkulturen	K	90 min	100 %		4
Biotechnologie der Pflanzenproduktion und der Tierproduktion	M	30 min	100 %		5
Landtechnik und Bauwesen	K	90 min	100 %		5
Angewandte Marktforschung	H		100 %		5
Lebensmittellehre und Lebensmitteltechnologie	M	30 min	100 %		5
Praktikum Pflanzenbiotechnologie	H		100 %	1 LNW	6
Ökologischer Landbau	M	30 min	100 %		6
Unternehmensberatung	H		100 %		6
Unternehmensplanspiel	H		100 %		6

Abkürzungen

RS : Regelsemester
K : Klausur
M : mündliche Prüfung
H : Hausarbeit
LNW : Leistungsnachweis ohne Benotung

Anlage 4: Diploma Supplement

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Fern-Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sieben Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	siebensemestriges Fern-Studium
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes siebensemestriges Studium mit zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status - berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y - Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Fern-Studiengang

LANDWIRTSCHAFT/AGRARMANAGEMENT

vom 28.06.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Studienform, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	Lernmittelpauschale
§ 14	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern - Studienform Fern-Studium
Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern - Studienform kombiniertes Direkt-Fern-Studium

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Fern-Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

- (2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Prüfungsordnung des Fern-Studienganges Landwirtschaft/Agrarmanagement der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor vom 28.06.2005.

§ 2

Studienform, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es besteht die Möglichkeit, diesen Studiengang als siebensemestriges Fern-Studium (s. Anlage 1) oder alternativ als kombiniertes Fern-Studium mit Direktstudienanteilen (s. Anlage 2) durchzuführen.

(2) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Fern-Studium ist der Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer Einrichtung oder einem Unternehmen des Agrarsektors.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für das kombinierte Studium sind:

1. ein landwirtschaftlicher Berufsabschluss vor der Immatrikulation,
2. ein Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung oder einem Unternehmen des Agrarsektors.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Das Studium der Landwirtschaft vermittelt Fachwissen, Methodenkompetenz und Managementfähigkeiten zur Führung von Unternehmen in Verknüpfung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion. Als Kompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, Aufgaben in der Einheit von naturwissenschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen zu lösen. Besondere Beachtung finden dabei die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und ihrer vor- und nachgelagerten Bereiche sowie das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten.

(2) Mögliche Einsatzgebiete für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Landwirtschaft/ Agrarmanagement mit einem Bachelorabschluss sind im Management landwirtschaftlicher Unternehmen, in Erzeugergemeinschaften, Maschinenringen, Formen der überbetrieblichen Kooperation etc., in Verbänden und Organisationen, im öffentlichen Dienst, in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft (Industrie, Wirtschaft, Handel), in Forschung, Lehre und Beratung, im Presse-, Informations- und Dokumentationswesen und in der Entwicklungshilfe gegeben.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sieben Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in der Anlage. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden bzw. der Konsultationsstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmo-

dule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Konsultationen vermittelt. Im Voll-Fern-Studium werden ausschließlich Konsultationen angeboten. Die Lehrformen in Präsenzphasen des kombinierten Direkt-Fern-Studiums richten sich nach der Studienordnung des Bachelor-Direkt-Studienganges Landwirtschaft der Hochschule Anhalt (FH) vom 01. Juni 2004.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Berufspraktikum (entfällt)

§ 13 Lernmittelpauschale

Für Fern-Studienzeiten sind Pauschalen entsprechend der jeweils gültigen Ordnung der Hochschule Anhalt (FH) zu entrichten.

